



BEKANNTMACHUNG

13. Änderung des Bebauungsplanes „Gesamtbebauungsplan – Teil II“; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bauasetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Theilheim hat in seiner Sitzung am 08.01.2019 die 13. Änderung des Bebauungsplanes „Gesamtbebauungsplan – Teil II“ beschlossen. Dies wurde am 20.12.2019 amtlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Umweltbezogene Informationen im Sinne des § 13 a Abs. 3 BauGB können der Begründung zum Bebauungsplanentwurf während des Auslegungszeitraumes entnommen werden. Von dem Verfahren der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB konnte deshalb abgesehen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Theilheim hat sich in seiner Sitzung am 14.01.2020 mit dem Änderungsentwurf samt Begründung, ausgearbeitet von dem Büro Wegner Stadtplanung aus Veitshöchheim, in der Fassung vom 04.12.2019 befasst und beschlossen.

Der Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 04.12.2019 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

03. Februar 2020 bis 03. März 2020

im Rathaus der Gemeinde Theilheim, Bachstraße 13, 97288 Theilheim, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Des Weiteren steht die Bebauungsplanänderung mit Begründung in digitaler Form auf der Homepage der Gemeinde Theilheim bereit.

<https://www.theilheim.de> – Hauptmenüpunkt „Bauleitplanung“

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich geltend gemacht oder während der vorgenannten Dienststunden zu Protokoll gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO - Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Theilheim, den 24. Januar 2020

Gemeinde Theilheim

gez.

Henig
1. Bürgermeister